

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau



| | |
|-----------|---|
| Datum | 20.02.2018 |
| Zahl | SP5-ALL-2439/2017 (012/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Wolfgang Hödl |
| Telefon | 050 536-62205 |
| Fax | 050 536-62337 |
| E-Mail | bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 2 |

Nationalparkgemeinde Malta, Malta 13, 9854 Malta.
Hangentwässerung Brochendorfer Weg auf den Grundstücken
1345, 1189/2, 1189/1 und 1191/1, KG Brochendorf.
Wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 13.11.2017 hat die Nationalparkgemeinde Malta um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Hangentwässerung Brochendorfer Weg auf den Grundstücken 1345, 1189/2, 1189/1 und 1191/1, KG Brochendorf angesucht.

Hierüber ordnet die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß §§ 15, 32, 38, 60ff, 98, 104a, 105, 111, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017 in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 6. März 2018

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:30 Uhr** im **Gemeindeamt Malta**, Malta 13, 9854 Malta, an.

Verhandlungsleiter: Mag. Wolfgang Hödl

In die Pläne und sonstige Behelfe kann **nach telefonischer Absprache** bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Im Einzelnen umfasst das Projekt die Sammlung und Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Hangbereich des Brochendorfer Weges auf einer Länge von ca. 30 lfm, wobei die Wässer über eine Sickeranlage in den Untergrund verbracht werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt, ihre Stellung als Partei verliert.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Bezirkshauptmann:



Mag. Wolfgang Hödl

Ergeht an:

Nationalparkgemeinde Malta, Malta 13, 9854 Malta.

zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens.

Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.